

Aktuelle Ergänzungen zum Buch
Die Umsatzsteuer im Rechnungswesen
 (9. Auflage 2021)



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das COVID-19 Steuermaßnahmengesetz 2021, das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022, der Wartungserlass zu den USt-Richtlinien 2021, das Abgabenänderungsgesetz 2022 und weitere Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sehen einige Neuerungen und Ergänzungen vor.

Leasing – Lieferung oder Leistung (§ 3 Abs. 1 UStG) Kapitel 1, Punkt 1.4.1

- **Leasing als Mietvertrag – gilt als sonstige Leistung.** Die Verfügungsmacht über das Leasingobjekt bleibt beim Leasinggeber.
Steuersatz 20 %, für Wohnungsmieten 10 % USt, Immobilienleasing 0 % USt.
- **Leasing als Kaufvertrag – gilt als Lieferung.** Verschaffung der Verfügungsmacht an den Leasingnehmer. Auch dann eine Lieferung, wenn bei einem Standard-Mietvertrag mit Kaufoption die Optionsausübung als einzig rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Steuersatz 20 %, Immobilien: 0 % oder Option zur Steuerpflicht. (UStR Rz 345)

Hilfsgüterlieferungen Ukraine (§ 3 Abs. 1 UStG) Kapitel 1, Punkt 1.4.1

Nach einer Info des BMF vom Mai 2022 an die WKO unter Bezug auf eine Verordnung aus 1992 können unter bestimmten Voraussetzungen **Hilfsgüterlieferungen für ukrainische Kriegsoffer** als **nicht steuerbare Umsätze** behandelt werden.

Die widmungsgemäße Verbringung in die Ukraine muss nachgewiesen werden.

Die Lieferung muss an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institution erfolgen. Es darf keine Umsatzsteuer angelastet werden.

Bei bestätigter Übergabe der Hilfsgüter an die betreffende Organisation ist von einer widmungsgemäßen Verbringung in die Ukraine auszugehen.

Lieferungen an Streitkräfte (§ 3 Abs. 1 UStG) Kapitel 1, Punkt 1.4.1

Ab Juli 2022 sind Lieferungen und sonstige Leistungen an Streitkräfte eines Mitgliedstaates umsatzsteuerbefreit, wenn diese Streitkräfte an Verteidigungsanstrengungen außerhalb ihres Mitgliedstaates beteiligt sind. (AbgÄG 2022)

Steuerbefreiung für COVID-19 Diagnostika und Impfstoffe (§ 28 Abs. 53 UStG) Punkt 1.5.1

Mit COVID-19-In-vitro Diagnostica und COVID-19 Impfstoffen zusammenhängende Lieferungen, ig Erwerbe und Einfuhren sowie Leistungen sind für den Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2022 umsatzsteuerbefreit. Darunter fallen Lieferungen und Leistungen, die spezifisch und wesentlich für die Tests und die Impfverabreichungen und auch für die Kühlung und den Transport der Impfstoffe

sind. Der Vorsteuerabzug ist zulässig (echte Steuerbefreiung), der Unternehmer kann auf diese Steuerbefreiung auch verzichten.

Bekämpfung der COVID-19 Pandemie (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.5.1

Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren sind ab 1.1.2021 **steuerfrei**, wenn diese Umsätze an EU-Institutionen (Kommission, Agenturen, Einrichtungen nach EU-Recht) zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Diese Leistungen dürfen **nicht für** unmittelbare oder spätere **entgeltliche Umsätze** verwendet werden. Wenn die Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen, müssen die betroffenen EU-Institutionen das BMF davon informieren. (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. e und Abs. 4 Z 10 und § 28 Abs. 56 Z 1 UStG)

Steuerbefreiung für Schutzmasken (§ 28 Abs. 54 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.5.1

Lieferungen und ig Erwerbe von Schutzmasken (FFP2 und auch Stoffmasken) unterlagen zunächst bis 30.6.2022 einem **Nullsteuersatz**. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde diese Begünstigung **bis zum 30.6.2023 verlängert**.

Steuerpflichtige ärztliche Leistungen (§ 6 Abs.1 Z 19 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.5.6.4

Die Liste der steuerpflichtigen ärztlichen Leistungen wurde lt. UStR Rz 948 um weitere Tätigkeiten ergänzt:

- a) Gesundheitsfördernde Dienstleistungen wie kombinierte Lebensstilinterventionen
- b) Ernährungscoaching im Rahmen von Trainingsprogrammen eines Fitnessstudios

Unterkunft für Flüchtlinge (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit. c UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.6.6

BMF-Info vom 6.5.2022: Wird eine Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung an Flüchtlinge überlassen, liegt eine **entgeltliche Beherbergungsleistung** vor. Steuersatz 10 %. Als Entgelt zählen sowohl direkte Mietzahlungen eines Flüchtlings als auch sämtliche Entgelte von dritter Seite, insbesondere Kostenersätze durch eine Gebietskörperschaft.

Liegt eine vom Finanzamt als **Liebhaberei** eingestufte Vermietung vor (kein Gesamtgewinn erzielbar), sind diese Entgelte nicht umsatzsteuerbar.

Unentgeltliche Überlassung: Es liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, daher keine USt.

Wurden jedoch bisher Vermietungsumsätze erzielt und erfolgt die unentgeltliche Überlassung der Immobilie als Hilfeleistung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen, kann das im eigenen unternehmerischen Interesse liegen. Der Werbezweck und seine Publizitätswirkung müssen ausreichend belegt sein (z.B. ein Hinweis auf dem Gebäude „Wir unterstützen die Ukraine-Hilfe mit der Überlassung von Wohnraum“).

Keine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.6.6

Büroarbeitsplätze: Zeitlich befristete Arbeitsplätze ohne Anspruch auf einen bestimmten Platz – mit Zusatzdienstleistungen (Mobilier, Drucker, Internetzugang u.a.) – keine Grundstücksvermietung. Steuersatz 20 % (UStR Rz 892).

Hostingdienstleistungen in einem Rechenzentrum: Zurverfügungstellung von Geräteschränken zur Unterbringung von Servern, ohne diese Fläche bzw. diesen Standort wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen können – mit Zusatzleistungen (Strom, Klimatisierung).

Keine Grundstücksvermietung, Steuersatz 20 %, UStR Rz. 892.

Interaktive Darbietungen – Leistungsort (§ 3a Abs. 11 UStG)

Kapitel 3, Punkt 3.2.3

Bei in Echtzeit über das Internet übertragenen interaktiven Darbietungen liegt der Leistungsort am **Tätigkeitsort**, das ist der Ort, an dem der **Leistungsempfänger ansässig** ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. sein Unternehmen betreibt. Für die Ermittlung dieses

Tätigkeitsortes gelten Vermutungsregelungen, wie z.B. im Land, das durch den Ländercode der verwendeten SIM-Karte bezeichnet wird (UStR Rz 640n).

Webseminare - Leistungsort (§ 3a Abs. 11 UStG)

Kapitel 3, Punkt 3.2.3

Für eine unterrichtende Tätigkeit durch Webseminare (Online-Kurse u.a.) gilt ab 1.1.2022 gem. § 3a Abs. 11 lit. a UStG als Leistungsort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Nichtunternehmers. Auch bei Leistungen an Unternehmer liegt der Leistungsort am Empfängerort, da mangels physischer Anwesenheit der Empfänger § 3a Abs. 11a UStG (Veranstaltungen aller Art) nicht zur Anwendung kommt.

Grenzüberschreitende Personenbeförderung (§ 3a Abs.10 UStG)

Kapitel 3, Punkt 3.2.7.2

Die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit **Eisenbahnen** ist mit dem inländischen Beförderungsanteil ab 1.1.2023 **echt steuerbefreit** (vorher 10 % USt - AbgÄG 2022).

Vermietung von Grundstücken (§ 19 Abs. 1 UStG)

Kapitel 4, Punkt 4.1.2.1

Ausländische Vermieter, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, gelten nur als inländische Unternehmer, wenn sie im Inland über eigenes Personal für die Leistungserbringung verfügen.

Mit dem AbgÄG 2022 kommt es bei Grundstücksvermietungen durch ausländische Unternehmer zum **Wegfall des Übergangs der USt-Schuld** (Reverse Charge). Der Vermieter muss die USt auf der Rechnung ausweisen und muss diese USt auch selbst an die Finanzverwaltung abführen. Der Mieter haftet nicht für die Abfuhr dieser USt. (Inkrafttreten dieser Neuregelung am 20.7.2022)

Dreiecksgeschäft (Art. 25 Abs. 3 UStG)

Kapitel 4, Punkt 4.17

Ab 1.1.2023 gelten die Vereinfachungsregeln für Dreiecksgeschäfte auch für Reihengeschäfte mit **mehr als drei Personen**. Die Vereinfachung betrifft wie bisher den Unternehmer, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt (der nicht in Österreich ansässige Erwerber der bewegten Lieferung) und die Ware an den **inländischen Empfänger** liefert. Der ig Erwerb ist unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 3 UStG steuerfrei und der Erwerber muss an den inländischen Empfänger eine entsprechende Rechnung mit Hinweis auf die Dreiecksgeschäftslieferung stellen. Die Steuerschuld geht auf den inländischen Empfänger über.

Ausschluss vom Vorsteuerabzug (§ 12 Abs. 3 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.11

Vorsteuerabzug aus „versunkenen Kosten“: Der Vorsteuerabzug steht auch dann zu, wenn die betreffenden „versunkenen“ Kosten grundsätzlich mit beabsichtigten steuerpflichtigen Umsätzen im Zusammenhang stehen, diese Umsätze aber nicht durchgeführt wurden (z.B. Untergang der Ware, Projektabbruch, Marktprognosen - UStR Rz 1.802).

Das gilt nicht für versunkene Kosten, die beabsichtigte umsatzsteuerfreie Umsätze betreffen. (z.B. Kosten für einen geplanten aber nicht erfolgten Liegenschaftsverkauf).

Vorsteuerberichtigung beim Mietkauf (§ 12 Abs. 10 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.13.2.1

Bei Mietkaufwohnungen wurde der Vorsteuerberichtigungszeitraum ab 1.4.2022 **von 19 auf 9 Jahre reduziert**. Betroffen sind nachträgliche Übertragungen von Wohnungen in das Wohnungseigentum auf Grund § 15c WGG). Bei den übrigen Grundstücken und Gebäuden bleibt es bei der alten Regelung von 20 Jahren.

Eine UID-Nummer wird nicht erteilt, wenn der Unternehmer nur solche Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, die über eine Sonderregelung der EU **in einem anderen Mitgliedstaat erklärt** werden (Art. 28 Abs. 1 UStG ab 1.1.2022).

Im innergemeinschaftlichen Versandhandel mit Versendung der Ware nach Österreich benötigt der nicht in der EU ansässige Versandhändler einen **Fiskalvertreter in Österreich**. Ist dieser Versandhändler jedoch in einem anderen Mitgliedstaat nach dem EU-OSS-Verfahren (§ 25a UStG) registriert und muss nach den Vorschriften des Registrierungsstaates einen vergleichbaren Fiskalvertreter benennen, entfällt diese Verpflichtung im Inland ab 1.1.2023.

Änderungen ab 1.1.2022:

- Die Margenbesteuerung ist für Reiseleistungen an Nichtunternehmer **und** Unternehmer anwendbar.
- Die pauschale Ermittlung der Marge aus Monats- oder Jahresumsätzen (abzüglich Reisevorleistungen) wurde gestrichen. Negative Margen können somit nicht mehr mit positiven Margen aufgerechnet werden.
- Die pauschale Ermittlung der Marge mit 10 % der Reiseentgelte wurde gestrichen.
- Auf der Rechnung muss auf die Anwendung der Margenbesteuerung hingewiesen werden. (z.B. „Reiseleistung/Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung“).

Stand: August 2022